

017156/EU XXIV.GP
Eingelangt am 07/08/09

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.8.2009
KOM(2009) 315 endgültig/2

2007/0199/COD

BERICHTIGUNG:

Ersetzt KOM(2009)315 vom 22.6.2009.
Betrifft alle Sprachfassungen.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zu den vom
Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen am Gemeinsamen Standpunkt
des Rates betreffend den
Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005**

**ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den
Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005**

1. EINLEITUNG

Nach Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag muss die Kommission zu den vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen Stellung nehmen. Die Kommission nimmt nachstehend zu den vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen Stellung.

2. HINTERGRUND

Verfahren

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat: 19.09.2007
(KOM(2007) 532 – 2007/0199(COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 22.04.2008

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 10.04.2008

Stellungnahme des Europäischen Parlaments (erste Lesung): 09.07.2008

Einstimmige Annahme des Gemeinsamen Standpunkts: 09.01.2009

Stellungnahme des Europäischen Parlaments (zweite Lesung): 22.04.2009

3. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Dieser Vorschlag ist Teil des dritten Legislativpakets für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt in der EU („drittes Paket“), das zwei Richtlinien und drei Verordnungen umfasst.

Hauptziel des Pakets ist die Schaffung des erforderlichen Regulierungsrahmens, damit die vollständige effektive Marktöffnung erreicht und im Interesse der Bürger und der Industrie in der Europäischen Union ein europäischer Binnenmarkt für Gas und Elektrizität geschaffen werden kann. Dies wird dazu beitragen, die Preise so niedrig wie möglich zu halten sowie die Dienstleistungsstandards und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Dazu werden in erster Linie folgende Maßnahmen getroffen:

- wirksamere Aufsicht durch unabhängige nationale Regulierungsbehörden,
- Gründung einer Agentur, um die effektive Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regierungsbehörden sicherzustellen und Entscheidungen in allen relevanten grenzübergreifenden Fragen zu treffen,
- verbindlich vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern zur Harmonisierung aller Vorschriften für den Energietransport in Europa und zur Koordinierung der Investitionsplanung,
- effektive Entflechtung von Energieproduktion und –transport, um Interessenkonflikte auszuschließen, Netzinvestitionen zu fördern und diskriminierenden Praktiken vorzubeugen,
- Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Funktionsweise des Endkundenmarktes,
- Stärkung der Solidarität und der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung größerer Versorgungssicherheit.

4. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

4.1 Von der Kommission akzeptierte Abänderungen

Das Europäische Parlament nahm am 22. April 2009 im Plenum ein Kompromisspaket an, das gemeinsam mit dem Rat erstellt worden war, um eine Einigung in zweiter Lesung erzielen zu können.

Die vorgeschlagenen Abänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- beschränkte Stärkung der Rolle der Agentur bei der Erstellung von Kodizes und Leitlinien sowie der Überwachung der Arbeiten des Europäischen Netzes der Gas-Fernleitungs-Netzbetreiber (ENTSO-G),
- Bestimmungen zur Stärkung der Rolle der Agentur bei der Festlegung eines Zehnjahresnetzentwicklungsplans und

– die Rolle der ENTSO-G gegenüber Drittländern.

Die Kommission akzeptiert das Kompromisspaket, da es dem Gesamtziel und der allgemeinen Ausrichtung des Vorschlags entspricht.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ändert ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag wie oben dargestellt.